

## Gewaltschutz

### Ausgangspunkt

Sie sind Opfer von körperlicher Gewalt geworden, werden bedroht oder jemand stellt Ihnen nach (Stalking). Der Täter kann ein Ehe- oder Lebenspartner, eine bekannte oder fremde Person sein.

Für die strafrechtliche Verfolgung ist die Hilfe der Polizei zu suchen. Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Gericht aber auch Schutzanordnungen erlassen, wonach dem Täter jegliche Kontaktaufnahme mit dem Opfer untersagt und der Täter gegebenenfalls auch der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann.

### Hintergrundwissen

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist darzulegen, dass die Tat in unmittelbarer Vergangenheit erfolgte und die Gefahrensituation andauert bzw. Wiederholungsgefahr besteht.

Einen Gewaltschutzantrag können Sie bei dem Amtsgericht stellen, in dessen Bezirk

- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- die Tat begangen wurde oder
- die gemeinsame Wohnung der Beteiligten liegt.

Sowohl der Name als auch der Aufenthalt des Täters (Wohnung, Arbeitsplatz oder Anschrift von Verwandten oder Bekannten, bei denen sich der Täter aufhält) müssen benannt werden können.

Der Sachverhalt ist so genau und ausführlich wie möglich unter Angabe des jeweiligen Datums zu schildern. Beteiligte Kinder sowie Zeugen sind genau zu benennen.

Gegebenenfalls machen Sie sich bereits im Vorfeld der Antragstellung Notizen über den Vorfall, damit in der Aufregung nichts vergessen wird.

### Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis
- Namen und Anschriften aller Beteiligten (Täter, Zeugen, Kinder)
- Vorgangsnummer der Polizei
- Sämtliche Unterlagen, die Ihnen von der Polizei ausgehändigt wurden

- Polizeiliche Bestätigung über einen Wohnungsverweis
- Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- Ausdrucke oder Ablichtungen von Nachrichten des Täters (Briefe, E-Mail, SMS, WhatsApp-Nachrichten etc.)
- Fotos, welche die Körperverletzungen belegen
- Ärztliche Atteste / Arztberichte aufgrund von Untersuchungen nach gewalttätigen Übergriffen

Für einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zur Übernahme der Verfahrenskosten sind außerdem mitzubringen:

- Aktuelle Einkommensbelege
- Belege zu Ihren Ausgaben (Miete, Versicherungen, Unterhaltszahlungen, Schulden, Ratenzahlungen pp)